

► Zusammenveranlagung

Rückwirkendes Ehegattenwahlrecht bei Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe

| Nach § 20a LPartG (i. d. Fassung vom 18.12.18) wird eine Lebenspartnerschaft in eine Ehe umgewandelt, wenn beide Lebenspartner vor dem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, miteinander eine Ehe führen zu wollen. Die Lebenspartnerschaft wird nach der Umwandlung als Ehe fortgeführt. Hier stellt sich die Frage, ob das Ehegattenwahlrecht aufgrund einer solchen rückwirkenden Umwandlung auch rückwirkend zu gewähren ist. Das FG Sachsen (13.6.23, 2 K 209/23, Rev. BFH: III R 18/23) hat dies bejaht. |

Bereits zuvor hatte das FG Hamburg (31.7.18, 1 K 92/18, rkr.) das ähnlich gesehen. Ehegatten, die ihre Lebenspartnerschaft in eine Ehe umgewandelt haben, können danach die Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer auch für bereits bestandskräftig einzelveranlagte Jahre verlangen. Die Umwandlung einer Lebenspartnerschaft nach § 20a LPartG in eine Ehe sei ein rückwirkendes Ereignis i. S. v. § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AO, wobei sich die Rückwirkung aus Art. 3 Abs. 2 Eheöffnungsg ergebe.

PRAXISTIPP | Der Ausgang des Revisionsverfahrens dürfte mit Spannung erwartet werden, da hiervon eine Vielzahl gleichgeschlechtlicher Ehepartner betroffen sein dürfte. Die positive Entscheidung der FG sollte zum Anlass genommen werden, eine entsprechende rückwirkende Wahrnehmung des Ehegattenwahlrechts zu prüfen. Sollte die beantragte Änderung der bestandskräftigen Einzelveranlagungsbescheide abgelehnt werden, sollte Einspruch eingelegt werden.

► Sachgerechte Schätzung

Vermögensabschöpfung als Betriebsausgabe geltend machen

| Stellt eine Zahlung an die Staatskasse sowohl eine Auflage gem. § 153a Abs. 1 Nr. 2 StPO als auch eine Vermögensabschöpfung nach § 73 Abs. 1 StGB dar und hat es das Strafgericht unterlassen, die einzelnen Komponenten des Zahlungsbetrages aufzugliedern, so hat das erkennende Finanzgericht im Rahmen seiner eigenen Schätzungsbefugnis nach § 162 Abs. 1 S. 1 AO i. V. m. § 96 Abs. 1 S. 1 FGO die Teilbeträge zu ermitteln, die als Auflage nicht abzugsfähig sind und für die als Vermögensabschöpfung ein Ansatz als nachträgliche Betriebsausgabe zumindest im Prinzipiellen in Betracht kommt. Im Weiteren sei dann zu klären, inwieweit die Verhängung einer Vermögensabschöpfung im konkreten Fall einen Betriebsausgabenabzug ermöglicht (FG Niedersachsen 29.6.22, 3 K 59/22; Rev. BFH: X R 6/23). |

PRAXISTIPP | In vergleichbaren Konstellationen sollte der steuerliche Berater die Strafbakte hinzuziehen und nach Anhaltspunkten für eine sachgerechte Schätzung suchen. Sodann sollte bis zur höchstrichterlichen Klärung ein angemessener Betrag, der auf die Vermögensabschöpfung entfällt, als nachträgliche Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Sofern der Berater bereits im Strafverfahren hinzugezogen wird, sollte er bei Abfassung des Einstellungsbeschlusses auf eine ggf. steuergünstige Aufteilung des Zahlungsbetrags hinwirken.



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

Umwandlung als
rückwirkendes
Ereignis einzustufen



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

Strafbakte hinzuziehen
und Anhaltspunkte
für sachgerechte
Schätzung suchen